S. 213 / Nr. 54 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 57 III 213

54. Entscheid vom 14. Dezember 1931 i. S. Kirchner & Cie.

Seite: 213
Regeste:
Nachlasstundung: entfaltet ihre Wirkungen erst vom Moment der Bewilligung an; keine Befugnis der Nachlassbehörde, schon bei Einreichung des Gesuches die Vornahme weiterer Betreibungshandlungen zu untersagen. SchKG Art. 297.
Le sursis concordataire ne déploie d'effets qu'à partir du moment où il est accordé. L'autorité du concordat n'a donc pas qualité pour suspendre dès la présentation de la demande l'exécution de tout acte ultérieur de poursuite. Art. 297 LP.
Concordato: la moratoria esplica i suoi effetti solo dal momento in cui fu concessa. L'autorità concedente non ha quindi veste per sospendere ogni atto ulteriore d'esecuzione già dal momento in cui la proposta di concordato fu presentata (LEF 297).

In der Betreibung No. 3803 der Rekurrentin gegen J. Gremminger hatte das Betreibungsamt Uttwil die Steigerung auf den 28. September 1931 angesetzt. Am 25. September reichte der Schuldner ein Gesuch um Bewilligung einer Nachlasstundung ein, worauf das Gerichtspräsidium Arbon das Betreibungsamt anwies, die Steigerung nicht abzuhalten. Das Amt kam dieser Weisung nach. Am 8. Oktober wurde die Stundung vom Bezirksgericht Arbon bewilligt.
Gegen den Rückruf der Steigerung führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag, das Amt anzuweisen, unverzüglich einen neuen Termin für die Steigerung anzusetzen. Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, die obere mit folgender Begründung: Die buchstäbliche Auslegung des Art. 297 SchKG ergebe allerdings, dass die Wirkung der Stundung erst mit der Bewilligung der letztern eintrete. Praktisch bringe jedoch eine solche Auslegung Unbilligkeiten mit sich, namentlich bei der thurgauischen Behördenorganisation, nach welcher die Bezirksgerichte für die Erteilung der Stundung zulässig seien. Es hinge damit von der zufälligen Tagesordnung

Seite: 214
der Gerichte ab, ob ein Stundungsgesuch rechtzeitig genug behandelt werden könne oder nicht. Sei das nicht der Fall, so ergebe sich für einzelne Gläubiger die Möglichkeit, sich der allgemeinen Regelung, wie sie durch den Nachlassvertrag angestrebt werde, zu entziehen und sich zum Nachteil der übrigen Gläubiger volle Deckung zu verschaffen. Um das auszuschliessen, hätten die thurgauischen Gerichte in konstanter Praxis die Wirkung der Nachlasstundung nicht erst mit Bewilligung der Stundung, sondern schon mit dem Eingang des Gesuches eintreten lassen. Einen Nachteil habe diese extensive Interpretation nicht: Erweise sich das Stundungsgesuch als unbegründet, so sei der Aufschub nur von kurzer Dauer; sei es aber begründet, so rechtfertige es sich auch, dass von der Einreichung an keine Betreibungshandlungen mehr vorgenommen und alle Gläubiger in den Nachlassvertrag einbezogen würden.
Diesen Entscheid zog die Rekurrentin rechtzeitig an das Bundesgericht weiter unter Wiederholung ihres vor der ersten Instanz gestellten Antrages.
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:
Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes wirkt die Stundung erst von dem Moment an, in welchem sie bewilligt wurde (Art. 295 und 297 SchKG). Hätte der Gesetzgeber schon der Einreichung des Gesuches Stundungswirkung beilegen wollen, so wäre das zweifellos ausdrücklich geschehen. Es ist dies jedoch aus guten Gründen unterblieben; denn sonst hätte es ja der Schuldner in seiner Hand, sich jederzeit einen Rechtsstillstand zu verschaffen, was der Trölerei Tür und Tor öffnen würde.
Das Gesetz setzt allerdings voraus, dass über das Stundungsgesuch mit möglichster Beschleunigung entschieden werde. Wenn nun die kantonale Behördenorganisation keine Gewähr dafür bietet, dass der Entscheid innert nützlicher Frist fällt, so kann dem nicht

Seite: 215
durch eine gegen den offenbaren Willen des Gesetzgebers verstossende Gesetzesauslegung Rechnung getragen werden, vielmehr ist dann eben die Behördenorganisation zweckentsprechend umzugestalten. Es ist auch noch darauf hinzuweisen, dass Art. 297 SchKG im ganzen Gebiet der Schweiz gleich gehandhabt werden muss und dass man denjenigen Kantonen, in denen heute schon eine rechtzeitige Prüfung des Stundungsgesuches gewährleistet ist, nicht zumuten kann, sich der bisherigen thurgauischen Praxis anzupassen (vgl. dazu BGE 54 II 119).

Gleichwohl kann die Beschwerde nicht gutgeheissen werden. Zur Zeit ist die Stundung unbestrittenermassen in Kraft und steht daher gemäss Art. 297 SchKG der verlangten Neuansetzung der Steigerung im Wege. Erst wenn die Stundung nach allfälliger Verwerfung des Nachlassvertrages wieder dahinfällt, wird das Amt dem Begehren der Rekurrentin Folge geben können.
Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen